

und die/der

Hans-Wendt-Stiftung

schließen folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Hans-Wendt-Stiftung - im folgenden Leistungserbringer genannt - in der **Eltern-Kind-Einrichtung**, Randweg 2G in 28239 Bremen für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 19, 34 und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 9** Gemeinsame Wohnformen für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII) des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger (also sowohl für die Mutter/den Vater als auch für das Kind) und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	216,43 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,91 €
Gesamtvergütung	223,34 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 und endet am 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Aufgrund einer reduzierten Auslastung für die Startphase der Einrichtung kann das Entgelt anschließend nicht weitergelten. Entsprechend ist rechtzeitig vor der Ende dieser Vereinbarung eine Kalkulation für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 vorzulegen.

4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.

4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.

4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Quali-

S.3 der Vereinbarung nach §78b SGB VIII für die Eltern-Kind-Einrichtung ab 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

tätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2021/2022** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2023** vorzulegen.

- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.
- 5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

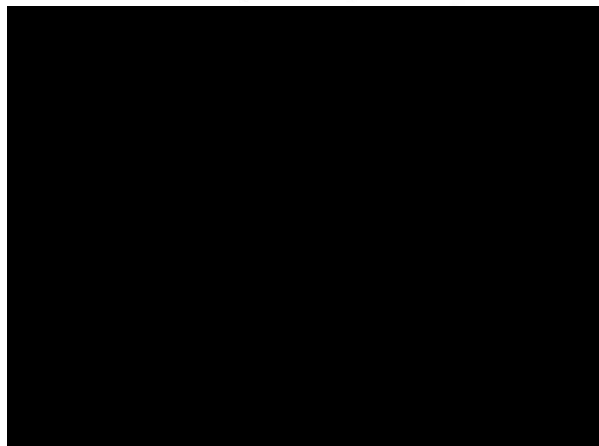
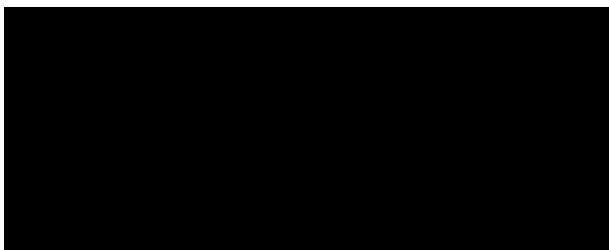
- 6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Geschlossen: Bremen, im März 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integratition und Frauen

Im Auftrag:

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2 (Entgeltkalkulation)



Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung LAT Nr. 9	Hans-Wendt-Stiftung: Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern Randweg 2g, 28239 Bremen
1. Art des Angebots	<p>Intensive Betreuung in einer gruppenbezogenen Wohn- und Betreuungsform für minderjährige oder volljährige Schwangere in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie für minderjährige Mütter und Mütter mit eigenem Erziehungshilfe- und /oder Persönlichkeits-entwicklungsbedarf, die mit ihren Kindern gemeinsam leben. In Ausnahmefällen werden auch alleinerziehende minderjährige oder junge volljährige Väter aufgenommen.</p> <p>Es stehen insgesamt 8 Wohnformen für Mütter/Väter und ihren Kindern zur Verfügung: 6 Appartements und 2 Plätze in einer Wohnung im Neubau als Wohngemeinschaft, die sowohl extern belegt werden können, als auch für die Verselbständigung für junge Mütter/Väter aus der Einrichtung genutzt werden kann. Eltern-Kind-Plätze zählen zusammen 16.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34(41) SGB VIII; In Ausnahmefällen auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Schwangere und Mütter ab 15 Jahren (Ausnahme auch jünger. Zu beantragen über Landesjugendamt) mit eigenem Erziehungshilfebedarf</p> <ul style="list-style-type: none">• mit belasteter Persönlichkeitsentwicklung und/oder Persönlichkeitsstörungen oder mit Störungsbildern, die durch eigene soziale Prägungen und traumatische Erlebnisse ausgelöst wurden• die im alleinigen Zusammenleben mit ihrem Kind Kindeswohl gefährdendes Verhalten zeigen und somit momentan noch nicht ohne intensive Betreuung mit ihrem Kind zusammenleben können.
4. Allgemeine Zielsetzung	Die Maßnahme zielt auf die Stabilisierung und Kompetenzentwicklung, Kompetenzsicherung und



	<p>Verselbständigung der Zielgruppe in den Handlungsfeldern / Lebensbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Persönlichkeitsentwicklung,• Kompensation von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten,• Aufbau sozialer Kompetenzen,• Auseinandersetzung mit der Mutterschaft und Vorbereitung auf die Mutterrolle einschließlich der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der werdenden Mutter,• Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung bzw. Vater-Kind-Beziehung• Sicherstellung grundlegender Erziehungs- und Versorgungskompetenzen zur Gewährleistung einer förderlichen Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder einschließlich der medizinischen Versorgung von Mutter bzw. Vater und Kind,• (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit.• Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug<ul style="list-style-type: none">- auf die Herkunftsfamilie, ggf. Rückführung ins Elternhaus,- auf Elternschaft/Partnerschaft oder in der Situation als Alleinerziehende.• Einbeziehung der leiblichen und sozialen Väter der Kinder bzw. bei Aufnahme von Vätern der leiblichen und sozialen Mütter
5. Inhalte der Leistung	<p>Die Hans-Wendt-Stiftung stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Einrichtung befindet sich in einem abgeschlossenen Bereich im Erd- und 1.Obergeschoß des Neubaus auf dem Gelände des Pumpwerks Oslebshausen. Im Erdgeschoß stehen 3 Eltern-Kind-Appartements mit einer Kochgelegenheit und angrenzendem Bad zur Verfügung. Ein Eltern-Kind-Zimmer ist barrierefrei. Auf der Ebene befinden sich ein Waschraum zur Reinigung der Wäsche, sowie zwei Gemeinschaftsräume, die mit einer flexiblen</p>



	<p>Falttüranlage verbunden sind. Ein Gemeinschaftsraum kann flexibel genutzt werden. Er ist fest ausgestattet als Bewegungs- und Spielraum und kann für die Betreuung der Babys und Kleinkinder genutzt werden. Ebenso dient er als Gruppenraum für Angebote an Eltern/Kind z.B. PEKiP-Kurse, und steht auch für Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verfügung.</p> <p>Im 1. Obergeschoß sind 3 Eltern-Kind-Appartements, eine Gemeinschaftsküche, ein Büro, ein Besprechungsraum und das Zimmer der Nachtbereitschaft, sowie sanitäre Anlagen für das Personal und für die Bewohner*innen. Ein Raum auf der Wohnebene ist für die Gewichtskontrolle der Säuglinge und Beratung der jungen Mütter/Väter ausgestattet.</p> <p>Die Appartements sind mit einer Grundausstattung an Möbeln für Eltern und Kinder versehen. Die Kinderwagen können im Erdgeschoß im Wäschekraum abgestellt werden. Der Zugang ist über einen separaten Eingang des Treppenhauses möglich.</p> <p>Im Erdgeschoß steht eine ca.70 qm große Wohnung mit vier Zimmern, sowie Gemeinschaftsraum/-küche und sanitären Anlagen zur Verfügung. Sie wird als Trainingswohnung für zwei Mütter/Väter mit jeweils einem Kind genutzt, die als Wohngemeinschaft zusammenleben, bzw. im Rahmen von Verselbständigung betreut werden.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger. Zur Finanzierung der Verpflegung siehe Pkt. 11. Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen und deren Kinder unter dem besonderen Gesichtspunkt der Kindeswohlsicherung und altersgerechten Ernährung sicher.</p>
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	<p>Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit zur Schaffung einer eigenverantwortlichen Tagesstruktur und Einbindung in die Gemeinschaft. Die doppelte Kindeswohlsicherung (Mutter/Vater und Kind) ist ggf. zu beachten. Zu den Aufgaben des multiprofessionellen Teams gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gezielte Entwicklungsförderung / Begleitung• individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten und -störungen der jungen Mütter/Väter• Bearbeitung von Verhaltensauffälligkeiten / -störungen,



- Begleitung und Aufarbeitung von Krisen
- Betreuung und Pflege des Kindes bei vorübergehender unplanmäßiger Abwesenheit und Ausfall der Mutter
- Vermittlung von Erziehungskompetenzen
- Aufbau sozialer Kompetenzen
- Einbeziehung der Partner der Mütter bzw. der Väter der Kinder, sofern diese eine Ressource darstellen
- Sicherstellung der Kindesrechte
- Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten
- Beteiligung der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen.

Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und unterweisende Hilfestellung hinsichtlich:

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Mutter und ihres Kindes,
- Ernährungsberatung und Begleitung bei der Kinderernährung,
- Beratung in der Kinderpflege,
- Unterstützung im Bindungsaufbau, Erkennen der Signale des Säuglings und Entwicklung von Feinfühligkeit unter Nutzung der Methode Video-Home-Training (VHT)
- Unterstützung bei der Haushaltsorganisation und -führung
- Hilfestellung bei rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
- Unterstützung bei der Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen,
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung,
- Verselbständigung.

Das Team wird zusätzlich durch eine VHT-Trainer*in unterstützt. Zu deren Aufgabenbereich gehören die Eingangsdiagnostik, wenn Mütter/Väter mit ihren Säuglingen in der Einrichtung aufgenommen werden, die Förderung der Entwicklung einer tragfähigen Mutter/Vater-Kind-Bindung von Beginn an, das Feinfühligkeitstraining als Gruppenangebot mit dem Einsatz von Bildern und die Video-Interaktionsbegleitung bei kritischen Gruppenprozessen.

Zur Leistung gehören auch Gruppenangebote und die Durchführung von Ferienmaßnahmen.



6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Diplom-Sozialpädagog*in oder eine Diplom-Sozialarbeiter*in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mit vergleichbarer Ausbildung.</p> <p>Das Betreuungsteam ist multiprofessionell zusammengestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Diplom-Sozialarbeiter*innen/Diplom-Sozialpädagog*innen,• Erzieher*innen,• Fachkräfte mit Berufserfahrung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege (z.B. Kinderkrankenschwestern) oder mit vergleichbaren Ausbildungsgängen. <p>Eine VHT-Trainer*in wird zusätzlich eingesetzt.</p> <p>Eine Hauswirtschaftskraft ist für die Reinigung der Gemeinschaftsräume zuständig.</p> <p>Es ist eine Nachtbereitschaft aufgrund der doppelten Kindeswohlsicherung erforderlich.</p> <p>Es können auch Hilfskräfte mit erzieherischen / sozialpädagogischen und pflegerischen Kenntnissen eingesetzt werden. Eine Rufbereitschaft durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen wird sichergestellt. Die Nachtwache der ION wird gemeinsam mit der Nachtbereitschaft der Eltern-Kind-Einrichtung für das ganze Haus zuständig sein und damit auch gruppenübergreifend tätig werden.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2 (exklusive Nachtbereitschaften)</p> <p>Einzelvertragliche Regelung entsprechend trägerspezifischer Schwerpunktsetzung.</p> <p>VHT-Trainer*in: Einzelvertragliche Regelung (15 Stunden/Woche)</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung</p>



	<p>Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung: Einzelvertragliche Regelung Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial für Mütter und Säuglinge
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Im Außenbereich ein Spielbereich für Kinder unter 1 Jahr. Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p> <p>Ausstattung für den Einsatz Video-Home-Training.</p> <p>Der Eltern-Kind-Einrichtung steht zur geteilten Nutzung mit den anderen Hans-Wendt-eigenen Einrichtungen im Pumpwerk (Alt- und Neubau) ein Fahrzeug zur Verfügung.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Sicherung der Qualitätsentwicklung wird im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht von der Hans-Wendt-Stiftung entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Dazu gehören auch das Vorhalten von Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Sicherung des Datenschutzes, sowie die Gewährleistung der Betriebssicherheit und des Brandschutzes sowie die Finanzierung der Betriebsräte und ähnlicher Gemeinkosten, ferner auch die betriebsnotwendigen Verwaltungskosten.</p> <p>Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p>



Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:

- zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII,
- für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.

Die Kinder werden mit 1 Platz des vereinbarten Leistungsentgeltes abgerechnet.

Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:

- die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren oder Mütter/Väter mit ihrem Kind,
- Erstausrüstung soweit erforderlich,
- Säuglingserstausrüstung und Kinderwagen,
- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, -
- bei Schulbesuch der Mutter/des Vaters mehrtägige Klassenfahrten